

25.05.12

R

Verordnung des Bundesministeriums der Justiz

Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung (Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung - ZVfV)

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz – JKomG) vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) ist das Bundesministerium der Justiz ermächtigt worden, Formulare für den Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung nach § 758a der Zivilprozessordnung (ZPO) sowie Formulare für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nach § 829 ZPO verbindlich einzuführen.

Auf Grund der Verordnungsermächtigungen können für die elektronische und die nicht elektronische Bearbeitung von Verfahren unterschiedliche Formulare eingeführt werden. Soweit die genannten Formulare eingeführt sind, muss sich der Antragsteller ihrer bedienen.

B. Lösung

Die vorliegende Verordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, schafft einheitlich gestaltete Formulare für die nicht elektronische Bearbeitung. Die Formulare können entweder in Papierform oder am PC ausgefüllt werden. Die Formulare sind danach in Papierform an das Vollstreckungsgericht zu übersenden. Von Formularen für die elektronische Bearbeitung wird vor dem Hintergrund der praktischen Umsetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs in der Zwangsvollstreckung im Bereich der Landesjustiz zum jetzigen Zeitpunkt abgesehen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Die Justizhaushalte der Länder werden durch die Benutzung einheitlicher Formulare finanziell nicht belastet. Wegen der beabsichtigten Vereinfachung durch die Benutzung einheitlicher Formulare ist – im Gegenteil – mit Einsparungen zu rechnen.

E. Erfüllungsaufwand

E. 1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergeben sich keine wesentlichen Änderungen.

E. 2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergeben sich keine wesentlichen Änderungen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Informationspflichten werden weder für Unternehmen noch für die Bürgerinnen und Bürger oder für die Verwaltung eingeführt.

E. 3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Vereinheitlichung der Formulare wird für die Verwaltung eine nicht bezifferbare Vereinfachung nach sich ziehen.

F. Weitere Kosten

Keine.

Bundesrat

Drucksache 326/12

25.05.12

R

Verordnung
des Bundesministeriums
der Justiz

**Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung
(Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung - ZVfV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 23. Mai 2012

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Horst Seehofer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Justiz zu erlassende

Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung
(Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung – ZVfV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Ronald Pofalla

Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung

(Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung – ZVfV)

Vom ...

Auf Grund des § 758a Absatz 6 und des § 829 Absatz 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781) verordnet das Bundesministerium der Justiz:

§ 1

Formular für den Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung

Für den Antrag nach § 758a Absatz 1 der Zivilprozessordnung wird das in Anlage 1 bestimmte Formular eingeführt.

§ 2

Formulare für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

Für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nach § 829 der Zivilprozessordnung werden folgende Formulare eingeführt:

1. das in der Anlage 3 bestimmte Formular, wenn die Pfändung wegen eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs nach § 850d der Zivilprozessordnung erfolgen soll,
2. in allen anderen Fällen das in der Anlage 2 bestimmte Formular.

§ 3

Verbindlichkeit

Vom ...[einsetzen: Datum des ersten Tages des siebenten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] an sind die gemäß den §§ 1 und 2 eingeführten Formulare verbindlich zu nutzen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den ...

Die Bundesministerin der Justiz
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

Anlage 1

Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung

Raum für Eingangsstempel	Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung	1
Amtsgericht _____	<p>Es wird beantragt, auf Grund der nachfolgenden Angaben</p> <p><input type="checkbox"/> des anliegenden Schuldtitels / der anliegenden Schuldtitel sowie der beiliegenden Unterlagen:</p> <p><input type="checkbox"/> Vollstreckungsprotokoll/-e</p> <p><input type="checkbox"/> Mitteilung/-en des Vollstreckungsorgans</p> <p><input type="checkbox"/> Akten des Vollstreckungsorgans</p> <p><input type="checkbox"/> _____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>	
Vollstreckungsgericht _____	<p>entsprechend nachstehendem Entwurf die Anordnung zur Durchsuchung der Wohnung (Privatwohnung bzw. Arbeits-, Betriebs-, Geschäftsräume) nach § 758a Absatz 1 der Zivilprozessordnung – ZPO – zu erlassen.</p>	
	<p>Anhörung des Schuldners</p> <p>Hinweise für den Antragsteller: Der Schuldner muss grundsätzlich vor Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses angehört werden. Falls von einer vorherigen Anhörung des Schuldners aus Sicht des Antragstellers ausnahmsweise abgesehen werden muss, ist eine ausführliche Begründung erforderlich.</p> <p><input type="checkbox"/> Eine Anhörung des Schuldners vor Erlass der Durchsuchungsanordnung würde den Vollstreckungserfolg aus den im beigefügten Blatt angegebenen Gründen gefährden.</p> <p>Bitte auf gesondertem Blatt ausführlich darstellen,</p> <p>(1) warum von einer vorherigen Anhörung abgesehen werden muss,</p> <p>(2) welche gewichtigen Interessen durch eine vorherige Anhörung konkret gefährdet wären, die die Überraschung des Schuldners unabweisbar erfordern.</p> <p>Die Angaben sind durch die Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.</p>	
	<p><input type="checkbox"/> Um direkte Weiterleitung an den zuständigen Gerichtsvollzieher wird gebeten.</p>	
	Datum _____ (Unterschrift Antragsteller/-in)	

Amtsgericht	_____
Anschrift:	_____

Geschäftszeichen:	

BESCHLUSS
(Durchsuchungsermächtigung)
in der Zwangsvollstreckungssache

des/der Herrn/Frau/Firma _____	– Gläubiger –
vertreten durch Herrn/Frau/Firma _____	
Aktenzeichen des Gläubigervertreeters _____	

gegen

Herrn/Frau/Firma _____	– Schuldner –
vertreten durch Herrn/Frau/Firma _____	
Aktenzeichen des Schuldnervertreeters _____	

Auf Antrag des Gläubigers wird auf Grund des Vollstreckungstitels/der Vollstreckungstitel (den oder die Titel bitte nach Art, Gericht /Notar, Datum, Geschäftszeichen etc. bezeichnen)

- wegen der Gesamtforderung in Höhe von € _____
- wegen einer Teilforderung in Höhe von € _____
- wegen einer Restforderung in Höhe von € _____

der zuständige Gerichtsvollzieher ermächtigt, zum Zweck der Zwangsvollstreckung die Durchsuchung

der Privatwohnung in (vollständige Anschrift) _____

der Arbeits-, Betriebs-, Geschäftsräume in (vollständige Anschrift) _____

des Schuldners durchzuführen (§758a Absatz 1 ZPO).

<p>Die Ermächtigung ist auf die Dauer von ____ Monat/-en von heute an befristet und umfasst im Rahmen der angeordneten Durchsuchung die Befugnis, verschlossene Haustüren, Zimmertüren und Behältnisse öffnen zu lassen und Pfandstücke zum Zweck ihrer Verwertung an sich zu nehmen (Artikel 13 Absatz 2 des Grundgesetzes, §758a Absatz 1 ZPO).</p> <p>Die Ermächtigung gilt zugleich für das Abholen der Pfandstücke.</p>			
<input type="checkbox"/> Die Durchsuchung der Wohnung (Privatwohnung bzw. Arbeits-, Betriebs-, Geschäftsräume) wird			
<input type="checkbox"/> auf folgende Zeiten beschränkt:			
<input type="checkbox"/> zeitlich nicht beschränkt.			
<p>(Vom Gericht auszufüllen)</p> <p>Gründe</p>			
(Datum)	(Unterschrift Richter am Amtsgericht)	(Datum)	(Unterschrift Urkundsbeamter der Geschäftsstelle)

Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses insbesondere wegen gewöhnlicher Geldforderungen

Raum für Kostenvermerke und Eingangsstempel

Amtsgericht _____

Vollstreckungsgericht _____

1

Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses insbesondere wegen gewöhnlicher Geldforderungen

Es wird beantragt, den nachfolgenden Entwurf als Beschluss zu erlassen.

- Zugleich wird beantragt, die Zustellung zu vermitteln (mit der Aufforderung nach §840 der Zivilprozessordnung – ZPO).
- Die Zustellung wird selbst veranlasst.

Es wird gemäß dem nachfolgenden Entwurf des Beschlusses Antrag gestellt auf

- Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkommen (§850e Nummer 2 ZPO)
- Zusammenrechnung von Arbeitseinkommen und Sozialleistungen (§850e Nummer 2a ZPO)
- Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten (§850c Absatz 4 ZPO)
- _____

Es wird beantragt, Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Prozesskostenhilfe wurde gemäß anliegendem Beschluss bewilligt.

Anlagen:

- Schuldtitel und ___ Vollstreckungsunterlagen
- Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst ___ Belegen
- _____
- Verrechnungsscheck für Gerichtskosten
- Gerichtskostenstempler

Gerichtsvollzieherkosten können per Lastschrift von folgendem Konto eingezogen werden:

Kreditinstitut:	_____
Kontonummer:	_____
Bankleitzahl:	_____
Kontoinhaber/-in:	_____

Datum (Unterschrift Kontoinhaber/-in)

Datum (Unterschrift Antragsteller/-in)

Amtsgericht	_____
Anschrift:	_____

Geschäftszeichen: _____	

**Pfändungs- und Überweisungsbeschluss
in der Zwangsvollstreckungssache**

des/der Herrn/Frau/Firma	_____		- Gläubiger -

vertreten durch Herrn/Frau/Firma	_____		

Aktenzeichen des Gläubigervertreeters _____			
Bankverbindung	<input type="checkbox"/> des Gläubigers	<input type="checkbox"/> des Gläubigervertreeters	
Kreditinstitut:	_____		
Kontonummer:	_____		
Bankleitzahl:	_____		

gegen

Herrn/Frau/ Firma	_____		- Schuldner -

vertreten durch Herrn/Frau/Firma	_____		

Aktenzeichen des Schuldnervertreeters _____			
Nach dem Vollstreckungstitel/den Vollstreckungstiteln (den oder die Titel bitte nach Art, Gericht/Notar, Datum, Geschäftszeichen etc. bezeichnen)			

Forderung aus Anspruch	
<input type="checkbox"/>	A (an Arbeitgeber)
<input type="checkbox"/>	B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger) Art der Sozialleistung: _____ Konto- / Versicherungsnummer: _____
<input type="checkbox"/>	C (an Finanzamt)
<input type="checkbox"/>	D (an Kreditinstitute)
<input type="checkbox"/>	E (an Versicherungsgesellschaften) Konto- / Versicherungsnummer: _____
<input type="checkbox"/>	F (an Bausparkassen)
<input type="checkbox"/>	G (an Sonstige)
<input type="checkbox"/>	gemäß gesonderter Anlage

Anspruch A (an Arbeitgeber)

1. auf Zahlung des gesamten gegenwärtigen und künftigen Arbeitseinkommens (einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen)
2. auf Auszahlung des als Überzahlung jeweils auszugleichenden Erstattungsbetrages aus dem durchgeführten Lohnsteuer-Jahresausgleich sowie aus dem Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr _____ und für alle folgenden Kalenderjahre
3. auf

Anspruch B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger)

auf Zahlung der gegenwärtig und künftig nach dem Sozialgesetzbuch zustehenden Geldleistungen. Die Art der Sozialleistungen ist oben angegeben.

Anspruch A und B

Die für die Pfändung von Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften der §§850 ff. ZPO in Verbindung mit der Tabelle zu §850c Absatz 3 ZPO in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Anspruch C (an Finanzamt)

auf Auszahlung

1. des als Überzahlung auszugleichenden Erstattungsbetrages bzw. des Überschusses, der sich als Erstattungsanspruch bei Abrechnung der auf die Einkommensteuer (nebst Solidaritätszuschlag) und Kirchensteuer sowie Körperschaftsteuer anzurechnenden Leistungen für das abgelaufene Kalenderjahr _____ und für alle früheren Kalenderjahre ergibt
2. des Erstattungsbetrages, der sich aus dem Erstattungsanspruch zu viel gezahlter Kraftfahrzeugsteuer für das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen _____ ergibt

Erstattungsgrund:

Anspruch D (an Kreditinstitute)

1. auf Zahlung der zu Gunsten des Schuldners bestehenden Guthaben seiner sämtlichen Girokonten (insbesondere seines Girokontos Nr. _____) bei diesem Kreditinstitut einschließlich der Ansprüche auf Gutschrift der eingehenden Beträge; mitgepfändet wird die angebliche (gegenwärtige und künftige) Forderung des Schuldners an den Drittschuldner auf Auszahlung eines vereinbarten Dispositionskredits („offene Kreditlinie“), soweit der Schuldner den Kredit in Anspruch nimmt
2. auf Auszahlung des Guthabens und der bis zum Tag der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen sowie auf fristgerechte bzw. vorzeitige Kündigung der für ihn geführten Sparguthaben und/oder Festgeldkonten, insbesondere aus Konto Nr. _____
3. auf Auszahlung der bereitgestellten, noch nicht abgerufenen Darlehensvaluta aus einem Kreditgeschäft, wenn es sich nicht um zweckgebundene Ansprüche handelt
4. auf Zahlung aus dem zum Wertpapierkonto gehörenden Gegenkonto, insbesondere aus Konto Nr. _____, auf dem die Zinsgutschriften für die festverzinslichen Wertpapiere gutgebracht sind
5. auf Zutritt zu dem Bankschließfach Nr. _____ und auf Mitwirkung des Drittschuldners bei der Öffnung des Bankschließfachs bzw. auf die Öffnung des Bankschließfachs allein durch den Drittschuldner zum Zweck der Entnahme des Inhalts
6. auf

Hinweise zu Anspruch D:

Auf §835 Absatz 3 Satz 2 ZPO (Zahlungsmoratorium von vier Wochen) und §835 Absatz 4 ZPO wird der Drittschuldner hiermit hingewiesen.

Pfändungsschutz für Kontoguthaben und Verrechnungsschutz für Sozialleistungen und für Kindergeld werden seit dem 1. Januar 2012 nur für Pfändungsschutzkonten nach §850k ZPO gewährt.

Anspruch E (an Versicherungsgesellschaften)

1. auf Zahlung der Versicherungssumme, der Gewinnanteile und des Rückkaufwertes aus der Lebensversicherung/den Lebensversicherungen, die mit dem Drittschuldner abgeschlossen ist /sind
2. auf das Recht zur Bestimmung desjenigen, zu dessen Gunsten im Todesfall die Versicherungssumme ausgezahlt wird, bzw. auf das Recht zur Bestimmung einer anderen Person an Stelle der von dem Schuldner vorgesehenen
3. auf das Recht zur Kündigung des Lebens-/Rentenversicherungsvertrages, auf das Recht auf Umwandlung der Lebens-/Rentenversicherung in eine prämienfreie Versicherung sowie auf das Recht zur Aushändigung der Versicherungspolice

Ausgenommen von der Pfändung sind Ansprüche aus Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen sind, wenn die Versicherungssumme den in §850b Absatz 1 Nummer 4 ZPO in der jeweiligen Fassung genannten Betrag nicht übersteigt.

Anspruch F (an Bausparkassen)

aus dem über eine Bausparsumme von (mehr oder weniger) _____ Euro
abgeschlossenen Bausparvertrag Nr. _____,
insbesondere Anspruch auf

1. Auszahlung der Bausparsumme nach Zuteilung
2. Auszahlung der Sparbeiträge nach Einzahlung der vollen Bausparsumme
3. Rückzahlung des Sparguthabens nach Kündigung
4. das Kündigungsrecht selbst und das Recht auf Änderung des Vertrags

Es wird angeordnet, dass zur Berechnung des nach §850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens zusammenzurechnen sind:

Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) _____ und

Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) _____.

Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den Einkünften des Schuldners bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) _____ zu entnehmen, weil dieses Einkommen die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bildet.

Es wird angeordnet, dass zur Berechnung des nach §850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens zusammenzurechnen sind:

laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch von Drittschuldner (genaue Bezeichnung der Leistungsart und des Drittschuldners) _____ und

Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) _____.

Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den laufenden Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch zu entnehmen. Ansprüche auf Geldleistungen für Kinder dürfen mit Arbeitseinkommen nur zusammengerechnet werden, soweit sie nach §76 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder nach §54 Absatz 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) gepfändet werden können.

Gemäß §850c Absatz 4 ZPO wird **angeordnet**, dass

der Ehegatte der Lebenspartner/die Lebenspartnerin das Kind/die Kinder
bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens

nicht nur teilweise
als Unterhaltsberechtigte/-r zu berücksichtigen sind/ist.
(Begründung zu Höhe und Art des eigenen Einkommens)

Vom Gericht auszufüllen

(wenn ein Unterhaltsberechtigter nur teilweise zu berücksichtigen ist):

Bei der Feststellung des nach der Tabelle zu §850c Absatz 3 ZPO pfändbaren Betrages bleibt die Unterhaltspflicht des Schuldners gegenüber _____ außer Betracht. Der pfändbare Betrag ist deshalb ausschließlich unter Berücksichtigung der übrigen Unterhaltsleistungen des Schuldners festzustellen.

Der nach der Tabelle unpfändbare Teil des Arbeitseinkommens des Schuldners ist wegen seiner teilweise zu berücksichtigenden gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber _____

_____ um weitere

- _____ € monatlich
- _____ € wöchentlich
- _____ € täglich

zu erhöhen.

Der dem Schuldner danach zu belassende weitere Teil seines Arbeitseinkommens darf jedoch den Betrag nicht übersteigen, der ihm nach der Tabelle des §850c Absatz 3 ZPO bei voller Berücksichtigung der genannten unterhaltsberechtigten Person zu verbleiben hätte.

Es wird angeordnet, dass

- der Schuldner die Lohn- oder Gehaltsabrechnung oder die Verdienstbescheinigung einschließlich der entsprechenden Bescheinigungen der letzten drei Monate vor Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger herauszugeben hat
- der Schuldner das über das jeweilige Sparguthaben ausgestellte Sparbuch (bzw. die Sparurkunde) an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser das Sparbuch (bzw. die Sparurkunde) unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
- ein von dem Gläubiger zu beauftragender Gerichtsvollzieher für die Pfändung des Inhalts Zutritt zum Schließfach zu nehmen hat
- der Schuldner die Versicherungspolice an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser sie unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
- der Schuldner die Bausparurkunde und den letzten Kontoauszug an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser die Unterlagen unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
-

Sonstige Anordnungen:

Der Drittschuldner darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an den Schuldner nicht mehr zahlen. Der Schuldner darf insoweit nicht über die Forderung verfügen, sie insbesondere nicht einziehen.

Zugleich wird dem Gläubiger die zuvor bezeichnete Forderung in Höhe des gepfändeten Betrages

zur Einziehung überwiesen.

an Zahlungs statt überwiesen.

Ausgefertigt:

(Datum, Unterschrift Rechtspfleger) (Datum, Unterschrift Urkundsbeamter der Geschäftsstelle)

I.	Gerichtskosten	
	Gebühr gemäß GKG KV Nr. 2111	€ _____
II.	Anwaltskosten gemäß RVG	
	Gegenstandswert: _____ €	
	1. Verfahrensgebühr	
	VV Nr. 3309	€ _____
	2. Auslagenpauschale	
	VV Nr. 7002	€ _____
	3. Umsatzsteuer	
	VV Nr. 7008	€ _____
	Summe von II.	€ _____
Summe von I. und II.:		€ _____

Anlage 3

Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wegen Unterhaltsforderungen

Raum für Kostenvermerke und Eingangsstempel

Amtsgericht _____

Vollstreckungsgericht _____

1

Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wegen Unterhaltsforderungen

Es wird beantragt, den nachfolgenden Entwurf als Beschluss zu erlassen.

Zugleich wird beantragt, die Zustellung zu vermitteln (mit der Aufforderung nach §840 der Zivilprozessordnung – ZPO).

Die Zustellung wird selbst veranlasst.

Es wird gemäß dem nachfolgenden Entwurf des Beschlusses Antrag gestellt auf

Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkommen (§850e Nummer 2 ZPO)

Zusammenrechnung von Arbeitseinkommen und Sozialleistungen (§850e Nummer 2a ZPO)

Es wird beantragt, Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Prozesskostenhilfe wurde gemäß anliegendem Beschluss bewilligt.

Anlagen:

Schuldtitel und ___ Vollstreckungsunterlagen

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst ___ Belegen

Verrechnungsscheck für Gerichtskosten

Gerichtskostenstempler

Gerichtsvollzieherkosten können per Lastschrift von folgendem Konto eingezogen werden:

Kreditinstitut:	_____
Kontonummer:	_____
Bankleitzahl:	_____
Kontoinhaber/-in:	_____

Datum (Unterschrift Kontoinhaber/-in)

Datum (Unterschrift Antragsteller/-in)

Amtsgericht	_____
Anschrift:	_____ _____
Geschäftszeichen:	

**Pfändungs- und Überweisungsbeschluss
in der Zwangsvollstreckungssache**

des/der Herrn/Frau _____ _____ _____ geboren am _____ (Angabe des Geburtsdatums bei Minderjährigen sinnvoll)	– Gläubiger –
gesetzlich vertreten durch Herrn/Frau _____ _____ _____	
vertreten durch Herrn/Frau/Firma _____ _____ _____ _____	
Aktenzeichen des Gläubigervertreters _____	
Bankverbindung <input type="checkbox"/> des Gläubigers <input type="checkbox"/> des Gläubigervertreters	
Kreditinstitut: _____	
Kontonummer: _____	
Bankleitzahl: _____	

gegen

Herrn/Frau _____ _____ _____ _____	– Schuldner –
vertreten durch Herrn/Frau/Firma _____ _____ _____ _____	
Aktenzeichen des Schuldnervertreters _____	

III. Nur auszufüllen bei dynamisierter Unterhaltsrente	
<input type="checkbox"/>	Unterhalt , veränderlich gemäß dem Mindestunterhalt nach §1612a Absatz 1 BGB, zahlbar am Ersten jeden Monats, laufend ab _____
_____ Prozent des Mindestunterhalts der ersten Altersstufe ,	
<input type="checkbox"/> abzüglich	<input type="checkbox"/> des hälftigen <input type="checkbox"/> des vollen Kindergeldes für ein
<input type="checkbox"/> erstes/zweites	<input type="checkbox"/> drittes <input type="checkbox"/> _____ Kind
<input type="checkbox"/> abzüglich Kindergeld in Höhe von _____ €	
<input type="checkbox"/> abzüglich sonstiger kindbezogener Leistungen in Höhe von _____ €	
(derzeitiger monatlicher Zahlbetrag des Unterhalts: _____ €) bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres des Kindes (Zeitraum vom _____ bis _____)	
_____ Prozent des Mindestunterhalts der zweiten Altersstufe ,	
<input type="checkbox"/> abzüglich	<input type="checkbox"/> des hälftigen <input type="checkbox"/> des vollen Kindergeldes für ein
<input type="checkbox"/> erstes/zweites	<input type="checkbox"/> drittes <input type="checkbox"/> _____ Kind
<input type="checkbox"/> abzüglich Kindergeld in Höhe von _____ €	
<input type="checkbox"/> abzüglich sonstiger kindbezogener Leistungen in Höhe von _____ €	
(derzeitiger monatlicher Zahlbetrag des Unterhalts: _____ €) vom siebenten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres des Kindes (Zeitraum vom _____ bis _____)	
_____ Prozent des Mindestunterhalts der dritten Altersstufe ,	
<input type="checkbox"/> abzüglich	<input type="checkbox"/> des hälftigen <input type="checkbox"/> des vollen Kindergeldes für ein
<input type="checkbox"/> erstes/zweites	<input type="checkbox"/> drittes <input type="checkbox"/> _____ Kind
<input type="checkbox"/> abzüglich Kindergeld in Höhe von _____ €	
<input type="checkbox"/> abzüglich sonstiger kindbezogener Leistungen in Höhe von _____ €	
(derzeitiger monatlicher Zahlbetrag des Unterhalts: _____ €) ab dem dreizehnten Lebensjahr des Kindes (Zeit ab dem _____)	
<input type="checkbox"/> bis _____	<input type="checkbox"/> bis auf weiteres
€ <input type="checkbox"/>	festgesetzte Kosten
€ <input type="checkbox"/>	nebst 4% Zinsen daraus/aus _____ Euro seit dem _____
€ <input type="checkbox"/>	nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus _____ Euro seit dem _____
€ <input type="checkbox"/>	bisherige Vollstreckungskosten <input type="checkbox"/> gemäß anliegender Aufstellung
Wegen dieser Ansprüche einschließlich der künftig fällig werdenden Beträge sowie wegen der Kosten für diesen Beschluss (vgl. Kostenrechnung) und wegen der Zustellungskosten für diesen Beschluss wird / werden die nachfolgend aufgeführte / -n angebliche / -n Forderung / -en des Schuldners gegenüber dem Drittschuldner – einschließlich der künftig fällig werdenden Beträge – so lange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist.	

Drittschuldner

(genaue Bezeichnung des Drittschuldners: Firma bzw. Vor- und Zuname, vertretungsberechtigte Person/-en, jeweils mit Anschrift; Postfach-Angabe ist nicht zulässig)
Herr/Frau/Firma

Forderung aus Anspruch
 A (an Arbeitgeber)
 B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger)

Art der Sozialleistung: _____

Konto-/Versicherungsnummer: _____

 C (an Finanzamt)
 D (an Kreditinstitute)
 E (an Versicherungsgesellschaften)

Konto-/Versicherungsnummer: _____

 F (an Bausparkassen)
 G (an Sonstige)
 gemäß gesonderter Anlage
Anspruch A (an Arbeitgeber)

1. auf Zahlung des gesamten gegenwärtigen und künftigen Arbeitseinkommens (einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen)
2. auf Auszahlung des als Überzahlung jeweils ausgleichenden Erstattungsbetrages aus dem durchgeführten Lohnsteuer-Jahresausgleich sowie aus dem Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr _____ und für alle folgenden Kalenderjahre
3. auf

Anspruch B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger)

auf Zahlung der gegenwärtig und künftig nach dem Sozialgesetzbuch zustehenden Geldleistungen.
Die Art der Sozialleistungen ist oben angegeben.

Anspruch A und B

Die für die Pfändung von Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften der §§ 850 ff. ZPO in Verbindung mit der Tabelle zu § 850c Absatz 3 ZPO in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Anspruch C (an Finanzamt)

auf Auszahlung

1. des als Überzahlung auszugleichenden Erstattungsbetrages bzw. des Überschusses, der sich als Erstattungsanspruch bei Abrechnung der auf die Einkommensteuer (nebst Solidaritätszuschlag) und Kirchensteuer sowie Körperschaftsteuer anzurechnenden Leistungen für das abgelaufene Kalenderjahr _____ und für alle früheren Kalenderjahre ergibt
2. des Erstattungsbetrages, der sich aus dem Erstattungsanspruch zu viel gezahlter Kraftfahrzeugsteuer für das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen _____ ergibt

Erstattungsgrund:

Anspruch D (an Kreditinstitute)

1. auf Zahlung der zu Gunsten des Schuldners bestehenden Guthaben seiner sämtlichen Girokonten (insbesondere seines Girokontos Nr. _____) bei diesem Kreditinstitut einschließlich der Ansprüche auf Gutschrift der eingehenden Beträge; mitgepfändet wird die angebliche (gegenwärtige und künftige) Forderung des Schuldners an den Drittschuldner auf Auszahlung eines vereinbarten Dispositionskredits („offene Kreditlinie“), soweit der Schuldner den Kredit in Anspruch nimmt
2. auf Auszahlung des Guthabens und der bis zum Tag der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen sowie auf fristgerechte bzw. vorzeitige Kündigung der für ihn geführten Sparguthaben und/oder Festgeldkonten, insbesondere aus Konto Nr. _____
3. auf Auszahlung der bereitgestellten, noch nicht abgerufenen Darlehensvaluta aus einem Kreditgeschäft, wenn es sich nicht um zweckgebundene Ansprüche handelt
4. auf Zahlung aus dem zum Wertpapierkonto gehörenden Gegenkonto, insbesondere aus Konto Nr. _____, auf dem die Zinsgutschriften für die festverzinslichen Wertpapiere gutgebracht sind
5. auf Zutritt zu dem Bankschließfach Nr. _____ und auf Mitwirkung des Drittschuldners bei der Öffnung des Bankschließfachs bzw. auf die Öffnung des Bankschließfachs allein durch den Drittschuldner zum Zweck der Entnahme des Inhalts
6. auf

Hinweise zu Anspruch D:

Auf §835 Absatz 3 Satz 2 ZPO (Zahlungsmoratorium von vier Wochen) und §835 Absatz 4 ZPO wird der Drittschuldner hiermit hingewiesen.

Pfändungsschutz für Kontoguthaben und Verrechnungsschutz für Sozialleistungen und für Kindergeld werden seit dem 1. Januar 2012 nur für Pfändungsschutzkonten nach §850k ZPO gewährt.

Anspruch E (an Versicherungsgesellschaften)

1. auf Zahlung der Versicherungssumme, der Gewinnanteile und des Rückkaufwertes aus der Lebensversicherung/den Lebensversicherungen, die mit dem Drittschuldner abgeschlossen ist/sind
2. auf das Recht zur Bestimmung desjenigen, zu dessen Gunsten im Todesfall die Versicherungssumme ausgezahlt wird, bzw. auf das Recht zur Bestimmung einer anderen Person an Stelle der von dem Schuldner vorgesehenen
3. auf das Recht zur Kündigung des Lebens-/Rentenversicherungsvertrages, auf das Recht auf Umwandlung der Lebens-/Rentenversicherung in eine prämienfreie Versicherung sowie auf das Recht zur Aushändigung der Versicherungspolice

Ausgenommen von der Pfändung sind Ansprüche aus Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen sind, wenn die Versicherungssumme den in §850b Absatz 1 Nummer 4 ZPO in der jeweiligen Fassung genannten Betrag nicht übersteigt.

8. Sterbe- und Gnadenbezüge aus Arbeits- und Dienstverhältnissen;
 9. Blindenzulagen;
 10. Geldleistungen für Kinder sowie Sozialleistungen, die zum Ausgleich immaterieller Schäden gezahlt werden.

Es wird angeordnet, dass zur Berechnung des nach §850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens zusammenzurechnen sind:

Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) _____ und

Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) _____.

Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den Einkünften des Schuldners bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) _____ zu entnehmen, weil dieses Einkommen die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bildet.

Es wird angeordnet, dass zur Berechnung des nach §850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens zusammenzurechnen sind:

laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch von Drittschuldner (genaue Bezeichnung der Leistungsart und des Drittschuldners) _____ und

Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) _____.

Ansprüche auf Geldleistungen für Kinder dürfen mit Arbeitseinkommen nur zusammengerechnet werden, soweit sie nach § 76 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder nach § 54 Absatz 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) gepfändet werden können.

Der erweiterte Pfändungsumfang gilt nicht für die Unterhaltsrückstände, die länger als ein Jahr vor Stellung des Pfändungsantrags vom _____ fällig geworden sind, weil nach Lage der Verhältnisse nicht anzunehmen ist, dass der Schuldner sich seiner Zahlungspflicht absichtlich entzogen hat.

Der Schuldner ist nach Angaben des Gläubigers

ledig. verheiratet/eine Lebenspartnerschaft führend.

mit dem Gläubiger verheiratet/eine Lebenspartnerschaft führend. geschieden.

Der Schuldner ist dem geschiedenen Ehegatten gegenüber unterhaltspflichtig.

Der Schuldner hat nach Angaben des Gläubigers

keine unterhaltsberechtigten Kinder.

keine weiteren unterhaltsberechtigten Kinder außer dem Gläubiger.

_____ unterhaltsberechtigtes Kind/unterhaltsberechtigter Kinder.

_____ weiteres unterhaltsberechtigtes Kind/weitere unterhaltsberechtigter Kinder außer dem Gläubiger.

Vom Gericht auszufüllen**Pfandfreier Betrag**

Dem Schuldner dürfen von dem errechneten Nettoeinkommen bis zur Deckung des Gläubigeranspruchs für seinen eigenen notwendigen Unterhalt _____ Euro monatlich verbleiben

- sowie _____ Euro monatlich zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber den Berechtigten, die dem Gläubiger vorgehen.
- sowie zur gleichmäßigen Befriedigung der Unterhaltsansprüche der berechtigten Personen, die dem Gläubiger gleichstehen, _____ / _____ Anteile des Nettoeinkommens, das nach Abzug des notwendigen Unterhalts des Schuldners verbleibt, von zusammen monatlich _____ Euro.

Gepfändet sind demzufolge _____ / _____ Anteile des _____ Euro monatlich übersteigenden Nettoeinkommens und das nach Deckung der eben genannten Unterhaltsansprüche von zusammen monatlich _____ Euro verbleibende Mehreinkommen aus den bezeichneten _____ / _____ Anteilen.

Der sich hieraus ergebende dem Schuldner zu belassende Betrag darf nicht höher sein als der unter Berücksichtigung der Unterhaltspflichten gemäß der Tabelle zu §850c ZPO (in der jeweils gültigen Fassung) pfandfrei verbleibende Betrag.

- Sonstige Anordnungen:

 Es wird angeordnet, dass

- der Schuldner die Lohn- oder Gehaltsabrechnung oder die Verdienstbescheinigung einschließlich der entsprechenden Bescheinigungen der letzten drei Monate vor Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger herauszugeben hat
- der Schuldner das über das jeweilige Sparguthaben ausgestellte Sparbuch (bzw. die Sparurkunde) an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser das Sparbuch (bzw. die Sparurkunde) unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
- ein von dem Gläubiger zu beauftragender Gerichtsvollzieher für die Pfändung des Inhalts Zutritt zum Schließfach zu nehmen hat
- der Schuldner die Versicherungspolice an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser sie unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
- der Schuldner die Bausparurkunde und den letzten Kontoauszug an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser die Unterlagen unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
-

Für die Pfändung der Kosten für den Unterhaltsrechtsstreit (das gilt nicht für die Kosten der Zwangsvollstreckung) sind bezüglich der Ansprüche A und B die gemäß § 850c ZPO geltenden Vorschriften für die Pfändung von Arbeitseinkommen anzuwenden; bei einem Pfändungsschutzkonto gilt § 850k Absatz 1 und 2 ZPO.

Der Drittschuldner darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an den Schuldner nicht mehr zahlen. Der Schuldner darf insoweit nicht über die Forderung verfügen, sie insbesondere nicht einziehen.

Zugleich wird dem Gläubiger die zuvor bezeichnete Forderung in Höhe des gepfändeten Betrages

zur Einziehung überwiesen.

an Zahlungs statt überwiesen.

Ausgefertigt:

(Datum,
Unterschrift Rechtspfleger)

(Datum,
Unterschrift Urkundsbeamter der Geschäftsstelle)

I. Gerichtskosten		
Gebühr gemäß GKG KV Nr. 2111		_____ €
II. Anwaltskosten gemäß RVG		
Gegenstandswert: _____ €		
1. Verfahrensgebühr		
VV Nr. 3309		_____ €
2. Auslagenpauschale		
VV Nr. 7002		_____ €
3. Umsatzsteuer		
VV Nr. 7008		_____ €
Summe von II.		_____ €
Summe von I. und II.:		_____ €

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit

Die Verordnung sieht die Einführung verbindlicher Formulare auf der Grundlage der Ermächtigungen in § 758a Absatz 6 der Zivilprozessordnung (ZPO) für den Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung und in § 829 Absatz 4 ZPO für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vor. Der Antragsteller muss sich ihrer bedienen.

Das Justizkommunikationsgesetz vom 22. März 2005, durch das die genannten Verordnungsermächtigungen in die Zivilprozessordnung eingefügt worden sind, hat zum Ziel, im Zivilprozess eine elektronische Aktenbearbeitung zu ermöglichen. Die Verfahrensbeteiligten sollten die Möglichkeit haben, elektronische Kommunikationsformen gleichberechtigt neben der – herkömmlich papiergebundenen – Schriftform zu verwenden.

Im Bereich der Zwangsvollstreckung kann allerdings zurzeit auf Grund der Gesetzeslage noch nicht auf die Vorlage einer vollstreckbaren Ausfertigung in der herkömmlichen Papierform verzichtet werden. Deshalb führt in diesem Bereich die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs nur bedingt zu Rationalisierungen. Sofern der Antragsteller einen Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung oder einen Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses elektronisch an das Vollstreckungsgericht übermitteln könnte, würde dies nicht die Übermittlung der vollstreckbaren Ausfertigung in Papierform ersparen. Mit dem Inkrafttreten des neuen § 829a ZPO am 1. Januar 2013, der durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) – Gesetz zur Reform der Sachaufklärung – eingefügt worden ist, ist es bei einem elektronischen Auftrag zur Zwangsvollstreckung in bestimmten, im Gesetz näher bezeichneten Fällen nicht erforderlich, eine Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides zu übermitteln. Von diesem Zeitpunkt an ist eine Rationalisierung durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs zu erwarten.

Die einheitlich gestalteten Formulare stehen sowohl in Papierform als auch in einer am PC ausfüllbaren Version zur Verfügung. Die Formulare, die am PC ausgefüllt werden, werden danach in Papierform an das Vollstreckungsgericht geschickt. Da ein Zeitpunkt für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im Bereich der Zwangsvollstreckung derzeit nicht absehbar ist, wird von der in den Verordnungsermächtigungen gegebenen Möglichkeit, Formulare für den elektronischen Rechtsverkehr einzuführen, kein Gebrauch gemacht.

II. Gesetzesfolgen; Nachhaltigkeitsaspekte

Für die Wirtschaft entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Das Vorhaben berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

III. Erfüllungsaufwand

Die Einführung der einheitlichen Formulare verursacht für die Bürgerinnen und Bürger keine wesentlichen Änderungen. Die Beschaffung kann bei den Formularen, die in Papierform ausgefüllt werden, wie bisher durch Kauf über den Handel erfolgen. Die Formulare, die am PC ausgefüllt werden, werden auf die Seite des Bundesministeriums der Justiz eingestellt werden. Außerdem werden sie den Landesjustizverwaltungen und dem Justizportal des Bundes und der Länder zur Verfügung gestellt werden. Bei den am PC aus-

zufüllenden Formularen wird eine Ersparnis von Wegezeiten für die Bürgerinnen und Bürger eintreten. Es wird davon ausgegangen, dass der Aufwand zum Ausfüllen der Formulare im Wesentlichen gleich bleiben wird. Die Formulare für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses sind zwar gegenüber einigen zurzeit am Markt erhältlichen Formularen umfangreicher, weil sie als verbindliche Formulare mehr Fallkonstellationen berücksichtigen müssen. Der einzelne Antragsteller muss aber nicht mehr Bereiche ausfüllen, sodass sich für ihn kein größerer Aufwand beim Ausfüllen ergibt.

Für die Wirtschaft gelten die im Hinblick auf die Bürgerinnen und Bürger dargelegten Angaben.

Die Vereinheitlichung der Formulare wird ihre Handhabung erleichtern. Damit wird für die Verwaltung eine Vereinfachung einhergehen, die allerdings nicht bezifferbar ist.

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen, für die Bürgerinnen und Bürger und für die Verwaltung eingeführt, geändert oder aufgehoben.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Formular für den Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung)

Mit dem in § 1 eingeführten Formular wird von der Verordnungsermächtigung in § 758a Absatz 6 ZPO Gebrauch gemacht, die sich auf § 758a Absatz 1 ZPO bezieht. Das Formular enthält entsprechend den Antrag auf Erlass einer Anordnung zur Durchsuchung der Wohnung für den Fall, dass die Einwilligung des Schuldners zur Durchsuchung nicht gegeben ist und der Erfolg der Durchsuchung nicht gefährdet wird, wenn die Anordnung eingeholt wird.

Zu § 2 (Formulare für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses)

Mit den in § 2 eingeführten Formularen wird von der Verordnungsermächtigung in § 829 Absatz 4 ZPO Gebrauch gemacht, die zur Einführung von Formularen für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ermächtigt. Die Vorschrift erfasst die Pfändung einer Geldforderung, und zwar die Pfändung wegen einer gewöhnlichen Forderung sowie die Pfändung wegen einer privilegierten Forderung.

Nummer 1 führt Formulare für die Pfändung wegen einer Unterhaltsforderung ein.

Nummer 2 führt Formulare insbesondere für die Pfändung wegen einer gewöhnlichen Geldforderung ein. Gewöhnliche Geldforderungen sind alle Vollstreckungsansprüche, die nicht als Unterhaltsansprüche nach § 850d ZPO oder nach § 850f Absatz 2 ZPO einem erweiterten Pfändungszugriff des Gläubigers unterliegen. Bei der Pfändung wegen gewöhnlicher Geldforderungen wird ein sogenannter Blankettbeschluss erlassen. Wegen der Pfändung nach § 850f Absatz 2 ZPO, für die ebenfalls das in Anlage 2 bestimmte Formular zu benutzen ist, wird auf die Hinweise zu Anlage 2 verwiesen.

Zu § 3 (Verbindlichkeit)

Die Regelung für die verbindliche Einführung der Formulare räumt einen Zeitraum von sechs Monaten ein, in dem sich die Praxis auf die Benutzung der einheitlichen Formulare umstellen kann.

Zu § 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Zu Anlage 1**Zum Antragsfeld**

In dem Formular ist die Möglichkeit, einen Antrag auf Anordnung der Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen nach § 758a Absatz 4 ZPO zu stellen, nicht standardmäßig vorgesehen. Die Verordnungsermächtigung in Absatz 6 des § 758a ZPO erstreckt sich nur auf Absatz 1 dieses Paragraphen, sodass eine Ermächtigung zur verbindlichen Einführung von Formularen für den Antrag auf Anordnung der Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen nicht gegeben ist.

Das Antragsfeld ist so gefasst, dass beantragt wird, „entsprechend nachstehendem Entwurf die Anordnung zur Durchsuchung der Wohnung“ zu erlassen. Diese Konzeption ermöglicht es, dass der Beschlussentwurf als Teil des Antrags zu sehen ist. Deshalb müssen im Antragsfeld Angaben, die der Beschlussentwurf bereits enthält, nicht wiederholt werden. Dem Gericht steht es selbstverständlich frei, sich des Entwurfs der Anordnung zu bedienen oder einen selbst konzipierten Beschluss zu erlassen.

Zum Beschlussentwurf

Eine Begründung ist dem Beschlussentwurf nicht beigegeben, auch nicht in Form von Textbausteinen. Eine solche wäre nicht von der Verordnungsermächtigung erfasst.

Zu Anlage 2**Zum Antragsfeld**

In dem Antragsfeld ist bezeichnet, dass dieses Formular insbesondere für die Pfändung wegen gewöhnlicher Geldforderungen zu benutzen ist. Für die Pfändung wegen einer Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung (§ 850f Absatz 2 ZPO) kann dieses Formular ebenfalls benutzt werden. Da die Pfändung nach § 850f Absatz 2 ZPO in der Praxis jedoch nur eine sehr untergeordnete Rolle spielt, wurde auf einen eigenen Hinweis verzichtet.

Das Antragsfeld ist so gefasst, dass beantragt wird, „den nachfolgenden Entwurf als Beschluss zu erlassen“. Diese Konzeption ermöglicht es, dass der Beschlussentwurf als Teil des Antrags zu sehen ist. Deshalb müssen im Antragsfeld Angaben, die der Beschlussentwurf bereits enthält, nicht wiederholt werden. Dem Gericht steht es selbstverständlich frei, sich des Entwurfs des Beschlusses zu bedienen oder einen selbst konzipierten Beschluss zu erlassen.

Zum Beschlussentwurf

Unter „Anspruch G (an Sonstige)“ können alle nicht genannten pfändbaren Ansprüche im Rahmen von § 829 ZPO eingetragen werden, die sich den anderen Rubriken (siehe Anspruch A und D) nicht zuordnen lassen.

Hinter dem Ankreuzfeld „Sonstige Anordnungen“ können unter anderem Hinweise zur Pfändung nach § 850f Absatz 2 ZPO angebracht werden. Auf einen gesonderten Passus zu § 850f Absatz 2 ZPO wurde verzichtet, weil diese Fälle in der Praxis selten vorkommen.

Hinter dem letzten Ankreuzfeld am Ende des Formulars können Hinweise zur Hinterlegung angebracht werden.

Zu Anlage 3

Soweit das Formular für die Pfändung wegen eines Unterhaltsanspruchs mit dem Formular in Anlage 2 übereinstimmt, wird auf die diesbezüglichen Hinweise verwiesen.

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:
NKR-Nr. 1844: Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den oben genannten Verordnungsentwurf geprüft.

Mit der Verordnung werden verbindliche Formulare für den Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung und für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses eingeführt.

Die Verordnung führt zu keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie bei der Wirtschaft. Die Verwendung einheitlicher und verbindlicher Formulare trägt vielmehr zu Vereinfachungen bei den Justizverwaltungen bei, die eine überschaubare Verringerung des Vollzugsaufwands mit sich bringen.

Der Nationale Normenkontrollrat hat gegen das Regelungsvorhaben keine Bedenken.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Schleyer
Berichterstatter